



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme im Rahmen OECD-Prüfung der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard: Prüfung von Treuhandkonten/-depots von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern u. a. – hier: ergänzende Fragen**

Die WPK hatte mit Schreiben vom 11. Januar 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen im Rahmen der „OECD-Prüfung der nationalen Umsetzung des Common Reporting Standard: Prüfung von Treuhandkonten/-depots von Notaren, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Insolvenzverwaltern u. a.“ Stellung genommen.

Im Nachgang ergänzte das Bundesministerium der Finanzen drei Fragen, die die WPK mit Schreiben vom 8. April 2019 wie nachfolgend wiedergegeben beantwortet hat.

### **Zur Frage 1 (Statistiken, zeitliche Grenzen des Bestehens von Anderkonten)**

Diese Fragestellung dürfte sich an den Bundesverband deutscher Banken e.V. richten. Entsprechende Statistiken liegen der Wirtschaftsprüferkammer nicht vor.

### **Zur Frage 2 (Berufsaufsicht der Kammern)**

Zur Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer allgemein hatten wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 11. Januar 2019 einen ersten Überblick geliefert (vgl. dort die Antworten zu Ihren Fragen 6 und 7).

Wie wir darstellten, besteht seit Erlass der Wirtschaftsprüferordnung und der Gründung der Wirtschaftsprüferkammer im Jahr 1961 die Berufsaufsicht, die anlassbezogen auf etwaige Pflichtverstöße von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern reagiert und diese sanktioniert (vgl. dort die Frage/Antwort 7, §§ 67 ff WPO).

Daneben besteht seit dem Jahr 2001 ein präventives System der externen Qualitätskontrolle. Alle Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buch-

prüfungsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, müssen sich spätestens alle sechs Jahre einer Qualitätskontrolle unterziehen (§ 57a Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 WPO). Der Gegenstand der Qualitätskontrolle ist in § 57a Abs. 2 WPO beschrieben; Gegenstand ist hierbei auch, ob im internen Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfers Regelungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz existieren (§ 57a Abs. 2 Satz 3, § 55a Abs. 2 WPO, § 53 Nr. 10 Berufssatzung WP/vBP).

Daneben besteht die Aufsichtstätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer nach dem Geldwäschegesetz (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO, § 50 Nr. 6 GWG). Wir dürfen hierzu auf den Bericht an Ihr Haus, Referat VII A 3a, vom 19. März 2019 verweisen, dem eine Statistik beigelegt ist (**Anlage**).

Zu Ihren konkreten Fragen:

Unsere Mitglieder sind nicht verpflichtet, die Eröffnung von Anderkonten mitzuteilen. Eine solche Verpflichtung ergibt sich weder aus dem Berufsrecht, noch aus dem Geldwäschegesetz.

Die Wirtschaftsprüferkammer erlangt Kenntnis über die Treuhandtätigkeit Ihrer Mitglieder über ihre Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz. Wie in dem o. g. Bericht an das BMF erläutert, wurde im Jahr 2018 ein Fragebogen an 140 Praxen von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften als Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG übermittelt. Im Rahmen der Beantwortung beigelegt werden musste hierbei die Risikoanalyse nach § 5 GWG, aus der ersichtlich ist, ob Treuhandtätigkeiten ausgeübt wurden oder nicht.

### **Zur Frage 3 (Eigene Regeln für Insolvenzverwalter)**

Sie fragen nach eigenen gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen für Insolvenzverwalter, also nach dem Fall, wenn Insolvenzverwalter nicht zugleich als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer oder als Steuerberater oder Rechtsanwalt zugelassen sind.

Eigene, originäre gesetzliche Regelungen, die Pflichten für Insolvenzverwalter vorsehen, ergeben sich aus der Insolvenzordnung. Der Berufsstand der Insolvenzverwalter ist bislang nicht eigenständig verkammert. Eigenständige untergesetzliche Regelungen können sich daher derzeit lediglich aus Vorgaben von Verbänden von Insolvenzverwaltern ergeben. So gibt beispielsweise der Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. seine „Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung“ heraus, die auch Vorgaben zu Treuhandkonten enthalten. Sie sind abrufbar unter <https://www.vid.de/der-verband/qualitaetsstandards/goi/>